



Hinweisblatt: Auslandspraktikum in der beruflichen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson

1. Einführung

Ein Auslandspraktikum während der Pflegeausbildung eröffnet Auszubildenden die Möglichkeit, internationale Berufserfahrungen zu sammeln, neue Pflege- und Gesundheitssysteme kennenzulernen sowie sprachliche und interkulturelle Kompetenzen zu erweitern. Dieses Hinweisblatt informiert über rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, sowie organisatorische Abläufe für ein Auslandspraktikum während der Pflegeausbildung.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 6 PflAPrV kann ein Teil der praktischen Ausbildung im Ausland absolviert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die zuständige Behörde entscheidet über die Anrechnung der im Ausland erbrachten Praxiszeit. Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 2.500 Stunden. Davon dürfen maximal 10 % (also höchstens 250 Stunden) im Ausland angerechnet werden.

Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 25 % der Stunden des jeweiligen Einsatzes betragen; dies gilt nicht für die weiteren Einsätze und Stunden zur freien Verteilung nach Anlage 7 Abschnitt VI Nummer 1 und 2 PflAPrV. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

3. Einsatzmöglichkeiten für das Auslandspraktikum

Eine Kombination von verschiedenen Einsätzen ist im Rahmen der zulässigen Höchstgrenzen möglich.

Ausbildungseinsatz	Möglichkeit eines Auslandspraktikums	Begründung / Hinweise
Orientierungseinsatz (400 Std.)	Nicht möglich	Muss beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen.
Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen (je 400 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 % je Bereich)	Je bis zu 100 Std. im Ausland möglich. Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Akutpflege, • Stationäre Langzeitpflege, • Ambulante Akut-/Langzeitpflege.
Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (120 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 %)	Bis zu 30 Std. im Ausland möglich.
Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (120 Std.)	Teilweise möglich (bis zu 25 %)	Bis zu 30 Std. im Ausland möglich. Wahlrecht nach § 59 PflBG beachten.
Vertiefungseinsatz (500 Std.)		Nicht empfehlenswert, da der Vertiefungseinsatz auf die praktische Prüfung vorbereitet

Ausbildungseinsatz	Möglichkeit eines Auslandspraktikums	Begründung / Hinweise
Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung (insgesamt 160 Std.)	Uneingeschränkt möglich (innerhalb 250 Std. Gesamtsumme)	Keine 25 %-Begrenzung. Einsätze können vollständig im Ausland stattfinden. Bei „weiteren Einsätzen“ (80 Stunden) Wahlrecht nach § 59 PflBG beachten. Die Stunden zur freien Verteilung (80 Stunden) sind im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes zu absolvieren.

4. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Anrechnung ist schriftlich zu stellen. Idealerweise erfolgt die Antragstellung zu Beginn der Ausbildung oder spätestens im ersten Ausbildungsdrittel. Eine sorgfältige Planung und rechtzeitige Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule und der zuständigen Behörde ist erforderlich. Das Antragsverfahren kann formlos erfolgen – der Antrag sollte aber alle relevanten Angaben erhalten:

- a. Zustimmung des Trägers der praktischen Ausbildung mit Bestätigung, dass
 - mit der Einrichtung im Ausland ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde.
 - der Umfang der Praxisanleitung den Anforderungen entspricht und eine entsprechende Qualifikation der praxisanleitenden Person gegeben ist.
 - das Auslandspraktikum im Ausbildungsplan berücksichtigt wurde.
- b. Zustimmung der Pflegeschule mit Bestätigung, dass
 - die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft wurde (Umfang des Auslandspraktikums je nach Einsatzbereich und Art des Praktikums, vgl. Ausbildungsplan).
 - Eine Begleitung des Auslandspraktikums stattfinden wird.
 - die betreffende Person über ausreichende Sprachkenntnisse für das geplante Auslandspraktikum verfügt.
 - im Ablaufplan mehr als 2500 Stunden für die praktische Ausbildung geplant sind (nur bei einem Auslandspraktikum von mehr als 250 Stunden).
- c. Zeitraum
- d. Ort
- e. Einrichtung
- f. Einsatzbereich
- g. Inhalt des Praktikums

5. Praktische Empfehlungen zur Umsetzung

Ein Auslandspraktikum erfordert eine sorgfältige Planung, Koordination und pädagogische Einbettung. Damit die Durchführung reibungslos und im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann, wird empfohlen folgende Punkte besonders zu beachten:

...

- a. Frühzeitig mit der Planung beginnen – idealerweise bereits zu Beginn der Ausbildung.
- b. Informationen zu Visum, Versicherungsschutz (z. B. Haftpflicht, Unfall, Auslandskrankenversicherung) und Unterkunft klären.
- c. Kontakt zur Praktikumeinrichtung im Ausland frühzeitig aufnehmen und Betreuungsstruktur absprechen.
- d. **Einsatzbereich bewusst wählen: Für einen längeren, gut planbaren Auslandsaufenthalt empfiehlt sich besonders die Nutzung der „Weiteren Einsätze/Stunden zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes“ (je 80 Stunden), da hier keine 25 %-Begrenzung gilt und eine vollständige Durchführung im Ausland möglich ist.** Die Nutzung dieses flexiblen Bereichs erleichtert nicht nur die Organisation und Genehmigung, sondern sichert auch eine klarere Einordnung im Ausbildungsplan.
- e. Bei geplanter Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG sicherstellen, dass der Einsatzbereich des Auslandspraktikums fachlich dazu passt.
- f. Es können für das Auslandspraktikum weitere (zusätzliche) Stunden geplant werden, die über die rechtlichen Regelungen (2500 Stunden praktische Ausbildung, 2100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht) hinausgehen, sofern dies mit dem jeweiligen Ausbildungsplan vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die rechtlichen Vorgaben für die anderen Anteile der praktischen Ausbildung eingehalten werden und der theoretische und praktische Unterricht vollständig absolviert wird.
- g. Es existiert keine direkte oder indirekte Vorgabe für die Zulassung der Einrichtung oder die Qualifikation der praxisanleitenden Personen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass während des Auslandspraktikums eine Praxisanleitung stattfindet. Über welche Qualifikation die praxisanleitende Person verfügen soll, ergibt sich aus dem jeweiligen Einsatzgebiet und den in dem jeweiligen Land üblichen Vorgaben. Die praxisanleitende Person ist der Pflegeschule/dem Träger der praktischen Ausbildung namentlich zu benennen und die Qualifikation ist nachzuweisen.
- h. Im Sinne einer guten Begleitung der Auszubildenden sollte unabhängig vom Einsatzbereich und der Art des Einsatzes ein regelmäßiger Austausch mit der/dem jeweiligen Auszubildenden (ggf. auch mit der praxisanleitenden Person) stattfinden.
- i. Der geforderte Ausbildungsnachweis ist auch während des Auslandspraktikums zu führen.
- j. Fragen der Finanzierung der Auslandseinsätze sind durch den Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise die Pflegeschule (im Sinne des § 8 Absatz 4 PflBG) zu klären.
- k. Die Anrechnung eines Auslandspraktikums ist gebührenpflichtig. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 59€ erhoben.